Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. September 2010

1274. Strassen (Wald, 776 Laupen-/Hauptstrasse, Rütistrasse bis Kantonsgrenze)

A. Die Laupen-/Hauptstrasse in Wald ist Teilstück einer Hauptverbindung, die aus dem Raum Zürcher Oberland in das Toggenburg und das Walenseegebiet führt. Die Ausbaustrecke betrifft das Teilstück von der Bahnhofstrasse bis zur Kantonsgrenze. Die durchgeführten Belagsuntersuchungen haben aufgezeigt, dass die Beläge sanierungsbedürftig sind. In diesem Zusammenhang möchte die Gemeinde Wald die Sicherheit des Zweiradverkehrs entlang dieses Strassenzuges verbessern. Im kantonalen Richtplan ist dieser Abschnitt als regionale Radroute vorgesehen. Die Fussgängerübergänge, die zum Teil auch Schul- und Kindergartenwegverbindungen sind, bieten einen ungenügenden Schutz und sind auf Wunsch der Gemeinde Wald mit Schutzinseln zu versehen. Von Wald bis zur Mürtschenstrasse verkehrt der Bus der Linie 885 der Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland. Im Bereich Hinternord werden mehrere Wohnneubauten erstellt. Daher wird zwischen den Bushaltestellen Bahnhof und Sportplatz eine zusätzliche Bushaltestelle erstellt.

B. Das kantonale Tiefbauamt hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Wald das Projekt ausgearbeitet. Die bestehende Linienführung wird grundsätzlich beibehalten. Von der Rüti- bis zur Bahnhofstrasse und von der Hiltisbergstrasse bis zur Kantonsgrenze kann wegen der engen Platzverhältnisse nur bergseits ein Radstreifen auf der Fahrbahn markiert werden. Von der Chefi- bis zur Hiltisbergstrasse wird beidseitig der Fahrbahn ein Radstreifen markiert. Die Fahrbahnbeläge sind auf der gesamten Strecke zu erneuern oder zu ergänzen. Die Bereiche von mehreren einmündenden Gemeindestrassen werden neu gestaltet. Gegenüber dem heutigen Zustand wird die Einmündung Hofacherstrasse zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und wegen der ungenügenden Sichtdistanz als Gehwegüberfahrt mit Einbau einer markierten Rampe ausgebildet. Die bestehenden Bushaltestellen werden baulich angepasst. Zwischen der Eschen- und Dreilindenstrasse werden zwei neue Busbuchten erstellt. Die Haltestelle Sportstrasse Richtung Atzmännig wird neu als Busbucht erstellt. Die neue und die bestehenden Bushaltestellen werden behindertengerecht erstellt und in Beton ausgeführt. Mit dem Einbau von sieben neuen Schutzinseln und dem Umbau von vier bestehenden Schutzinseln bezweckt die Gemeinde die

Verbesserung der Sicherheit für strassenquerende zu Fuss Gehende und den Schülerverkehr sowie die Beeinflussung des Geschwindigkeitsverhaltens der Autofahrenden. Alle Übergänge werden behindertengerecht, gemäss den Normalien für Staatsstrassen, erstellt und die schadhaften Randabschlüsse ersetzt. Die Anordnung der Strassenbeleuchtung ist den Fussgängerübergängen angepasst. Die sechs öffentlichen Gewässer im Projektabschnitt wurden auf Zustand und Kapazität überprüft. Der Durchlass Nr. 3 des Hinternordbachs wird wegen der neuen Bushaltestelle auf der Südseite um 2,5 m verlängert. Der ungenügende Durchlass unter der Laupenstrasse wird mit den vorgesehenen Bauarbeiten ersetzt. Für den Durchlass Nr. 4a des Hinternordbachs besteht ein eigenständiges Bauprojekt. Die Querung unter der Laupenstrasse wird zusammen mit der Strassensanierung erstellt, sofern das gesamte Bachprojekt noch nicht erstellt worden ist. An den übrigen Bachdurchlässen sind keine baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Strassensanierung erforderlich.

C. Der Gemeinderat Wald hat zum Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG) gemäss Beschluss vom 14. September 2009 Stellung genommen. Dazu ergeben sich folgende Bemerkungen:

– Der Gehweg im Bereich der neuen Verkehrsinsel, bei der Einmündung Bahnhofstrasse, muss für die Erstellung der neuen Verkehrsinsel leicht verschoben werden. Die Umgestaltung der gemeindeeigenen Rabatten wird im Detailprojekt angepasst und kann problemlos erfolgen.
– Die Einspurstrecke in der Laupenstrasse für den Linksabbieger Richtung Bahnhof wird belassen.
– Von der Einmündung Bahnhofstrasse bis zum Ochsenkreisel wird wegen des vorhandenen Fahrbahnquerschnitts nur einseitig, bergseits Richtung Rütistrasse, ein Fahrradstreifen markiert.
– Der bestehende Fussgängerstreifen bei den Liegenschaften Laupenstrasse 34 und 33 wird beibehalten. Aus Platzgründen kann jedoch keine Schutzinsel erstellt werden.
– Im Bereich des Viehprämierungsplatzes werden an der Hinterkante des Gehwegs im Abstand von 3 m Absperrpfosten montiert. Die Zufahrt auf den Platz ist 6 m breit. Um eine bessere Zugangsmöglichkeit bei Veranstaltungen zu erlangen, können die Absperrpfosten entfernt werden.
– Die neue Fussgängerschutzinsel im Bereich des Viehprämierungsplatzes wird in der Mitte der Fahrbahn erstellt, sodass beide Fahrstreifen eine Ausbuchtung erhalten. Für die Markierung des Fussgängerstreifens ist die Kantonspolizei zuständig.

- Auch bei den beiden Schutzinseln beim Restaurant Sonne liegt die Markierung des Fussgängerstreifens in der Zuständigkeit der Kantonspolizei.
- Die Haltekante der bestehenden Busbucht, Haltestelle Hauptstrasse Richtung Bahnhof Wald, ist für die Busse zu kurz. Eine längere Anlegekante kann aus Platzgründen nicht erstellt werden. Auch das Verlegen der Haltestelle zum Grundstück Kat.-Nr. 6594 mit einer Busbucht wurde untersucht, aber als nicht umsetzbar beurteilt. Die Haltestelle wird als Fahrbahnhaltestelle erstellt.
- Wegen des sehr geringen Fussgängeraufkommens wird auf die Verkehrsinsel bei der Einmündung Austrasse verzichtet.
- Der Auenbach führt durch mehrere Privatgrundstücke und weist nicht nur im Bereich der Strasse einen zu geringen Querschnitt auf. Bei einer Sanierung des Baches ist zuerst das Trassee durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zu definieren. Der neue Durchlass unter dem Strassenkörper wird in einem anderen Bereich zu liegen kommen.
- Eine Tempobeschränkung auf 50 km/h auf der ganzen Länge wird auf Antrag der Gemeinde durch die Kantonspolizei bewilligt und festgesetzt.
- Im Kanton Zürich befinden sich bereits einige Teststrecken, die mit LED-Strassenleuchten ausgestattet sind (z. B. Fällanden, Egglerstrasse). Da noch keine konkreten Ergebnisse der Verwendung von LED-Strassenleuchten vorliegen, und auch die Anschaffung sowie deren Ersatz bzw. Unterhalt höhere finanzielle Aufwendungen bedingen, wird zurzeit von dieser Technologie noch abgesehen.

D. Das AWEL hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 4. November 2009 mit Nebenbestimmungen in wasserpolizeilicher Hinsicht zugestimmt.

Die Orientierung der Öffentlichkeit gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG) fand am 9. September 2009 statt. Dem Anliegen, sämtliche Haltestellen als Busbuchten zu erstellen sowie im Bereich der Bahnunterführung Leitplanken zu montieren, kann aus Platzgründen nicht entsprochen werden. Das weitere Markieren von Fussgängerstreifen sowie die Geschwindigkeitsverminderung von 60 km/h auf 50 km/h liegt im Kompetenzbereich der Kantonspolizei.

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 29. Januar bis 3. März 2010. Gleichzeitig wurde den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die persönliche Anzeige eingeschrieben zugestellt. Innerhalb der Auflagefrist gingen zehn Einsprachen ein, die

teilweise projektbezogene und teilweise enteignungsrechtliche Begehren enthielten. Bei fünf Einsprachen konnten im Rahmen der Einigungsverhandlungen einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Die jeweilige Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrages für den Landerwerb bzw. den Anpassungsprotokollen vor. Auf die fünf enteignungsrechtlichen Begehren wird im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten; diese werden im anschliessenden Enteignungsverfahren nach § 18 StrG behandelt.

Die Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamtes hat das Projekt mit Schreiben vom 9. Juli 2009 beurteilt. Aus lärmtechnischer Sicht ergibt sich für die angrenzenden Liegenschaften keine wesentliche Veränderung der Lärmsituation. Infolge der seitlichen Führung und Markierung des Radstreifens und der neuen Fussgängerübergänge kann künftig mit einer eher geringeren Geschwindigkeit der verkehrenden Fahrzeuge gerechnet werden. Der Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

E. Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 5. Juli 2010 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	310 000
Bauarbeiten	5 320 000
Nebenarbeiten	680 000
Technische Arbeiten	960 000
Total	7 270 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Beleuchtungsanlagen (0,9%)	65 000
Staatsstrassen Anteil öV (9,6%)	700 000
Erneuerung Staatsstrassen (53,6%)	3 895 000
Fahrradanlagen (14,4%)	1 050 000
Staatsstrassen baulicher Unterhalt (21,5%)	1 560 000
Total	7 270 000

Der Gemeinderat Wald hat mit Beschluss vom 17. August 2009 die Kostenübernahme von Fr. 310 000 (einschliesslich Mehrwertsteuer) an die Schutzinseln und Umgestaltung Einmündungen bewilligt. Dieser Betrag wird der Gemeinde Wald nach Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 2012 in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto

8400.61300 80010, Rückerstattung von Investitionsausgaben Fahrbahnen (Beitrag der Gemeinde Wald), für das Objekt 84S-70042, gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

in Franken	Kanton	Gemeinde	Total
Beleuchtungsanlagen	65 000	–	65 000
Staatsstrassen Anteil öV	700 000	–	700 000
Erneuerung Staatsstrassen	3 585 000	310 000	3 895 000
Fahrradanlagen	1 050 000		1 050 000
Staatsstrassen baulicher Unterhalt	1 560 000	–	1 560 000
Total	6 960 000	310 000	7 270 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist unter Berücksichtigung des erwähnten, rechtsverbindlich zugesicherten Beitrags der Gemeinde Wald von Fr. 310 000 eine Ausgabe von Fr. 6 960 000 zu bewilligen, wovon Fr. 1 560 000 als gebunden gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 in die Erfolgsrechnung und Fr. 3 585 000 in die Investitionsrechnung sowie Fr. 1 815 000 als neu in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind. In der Staatsbuchhaltung gehen vom Gesamtbetrag von Fr. 7 270 000 als gebundene Ausgaben Fr. 1 560 000 zulasten des Kontos 8400.31410 80050, Staatsstrassen Baulicher Unterhalt, sowie Fr. 3 895 000 zulasten des Kontos 8400.50111 00000, Erneuerung Staatsstrassen. Als neue Ausgaben gehen Fr. 1 050 000 zulasten des Kontos 8400.50130 00000, Fahrradanlagen (Objekt 84S-70024, Wald, 776 Laupen-/Hauptstrasse), Fr. 700 000 zulasten des Kontos 8400.50110 80020, Staatsstrassen Anteil öV, und Fr. 65 000 zulasten des Kontos 8400.50110 80010, Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen.

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1959/2009 bewilligte Ausgabe von Fr. 160 000 für die Projektierungsarbeiten enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Die Bruttoinvestitionskosten von Fr. 5 710 000 verringern sich um den Beitrag der Gemeinde Wald von Fr. 310 000 auf Nettoinvestitionskosten von Fr. 5 400 000. Demnach verursacht das Vorhaben Kapitalfolgekosten von jährlich Fr. 540 000.

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-70042, Gemeinde Wald, 776 Laupen-/Hauptstrasse, Rütistrasse bis Kantonsgrenze aufzunehmen. Die Anteile für Staatsstrassen Baulicher Unterhalt, Erneuerung Staatsstrassen, Staatsstrassen Anteil öV und Beleuchtungsanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2010 mit Fr. 200 000 enthalten und im KEF 2010–2013 für das Jahr 2011 mit Fr. 3 500 000 eingestellt. Der Rest ist im Jahr 2012 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Markierung eines Radstreifens, die Erstellung von neuen Busbuchten, die Anpassung von bestehenden Bushaltestellen, die Erstellung und den Umbau von Schutzinseln, die Anpassung des Hinternordbaches sowie die Erneuerung der Fahrbahn, an der Laupen-/Hauptstrasse, Rütistrasse bis Kantonsgrenze, Gemeinde Wald, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine gebundene Ausgabe von insgesamt Fr. 5 145 000, wovon Fr. 1 560 000 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr 3 585 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, gehen, bewilligt.

III. Für die Bauausführung wird eine neue Ausgabe von Fr. 1 815 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

IV. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss der Formel Startausgabenbewilligung × Zielindex ÷ Startindex mit Stichtag 5. Juli 2010 der Teuerung angepasst.

V. Die Verfügung Nr. 1959/2009 des Tiefbauamtes wird aufgehoben.

VI. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird eingeladen, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [E]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi